

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 234.312 vom 5. April 2016

A. 216.194/Vbis-166

In der Rechtssache : **WIMMER** Heinz,
Wahlmizil bei
Herrn David CHANTRAINE, Rechtsanwalt,
Friedensstrasse 10
4700 Eupen,

gegen :

die Stadt Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 17. Juni 2015 eingereichten Antragschrift, mit der Heinz WIMMER die Nichtigerklärung der Städtebaugenehmigung vom 13. April 2015, die das Gemeindekollegium der Stadt Eupen Roger LOOZEN und Helga DOHLEN zum Umbau eines Einfamilienhaus auf einem Gut in Kettenis, Merolser Heide 1, erteilt hat, beantragt;

Aufgrund des Erwiderungsschriftsatzes;

Aufgrund des von der klagenden Partei dem Staatsrat zugesandten Schreibens vom 8. September 2015;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 59 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 22. Dezember 2015, der die Parteien lädt, am 1. Februar 2016 um 10 Uhr zu erscheinen;

Aufgrund der Notifizierung dieses Beschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Rechtsanwalt des Klägers mit seinem Brief vom 8. September 2015 dem Staatsrat mitgeteilt hat, dass sein Mandant seine Klage zurücknehmen möchte; dass der Verkündung der Verfahrensrücknahme nichts im Wege steht,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Verfahrensrücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am fünften April zweitausendsechzehn von:

Herrn	M. HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.